

Merkblatt für Wohnungssuchende (Stand: 01.01.2025)

Allgemeines:

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrags muss die Zusicherung zu den Kosten der Unterkunft eingeholt werden. Die Zusicherung erfolgt grundsätzlich nur, wenn die Kosten der Unterkunft angemessen sind. Zuständig für die Angemessenheitsprüfung der Kosten der Unterkunft ist das Jobcenter, in dessen Zuständigkeitsbereich die neue Wohnung liegt.

Für einen Umzug in den Bereich des Jobcenter Mainz ist folgendes zu beachten:

- Angemessenheit der Bruttokaltmiete (Kaltmiete + kalte Nebenkosten)

Für einen Umzug innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Jobcenter Mainz (Stadtgebiet Mainz) ist folgendes zu beachten:

- Angemessenheit der Bruttokaltmiete (Kaltmiete + kalte Nebenkosten)
- Erforderlichkeit des Umzugs soweit die Bruttokaltmiete der neuen Wohnung höher ist, als die bisherige. Ist die Erforderlichkeit zum Umzug nicht gegeben, wird die Bruttokaltmiete nur in der bisherigen, tatsächlich gezahlten Höhe anerkannt.

Für einen Umzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jobcenters ist folgendes zu beachten:

- Erforderlichkeit des Umzugs, sofern Sie die Wohnungsbeschaffungs- und/oder Umzugskosten geltend machen wollen.

Verfahrensweise:

Eine vom Vermieter vollständig ausgefüllte und unterschriebene Mietangebotsbescheinigung ist zur Prüfung einzureichen. Der Maßstab der Angemessenheit im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters der Stadt Mainz orientiert sich an der Bruttokaltmiete und ist als angemessen zu bezeichnen, wenn sie den Betrag in der für Sie zutreffenden Spalte in der nachfolgenden Tabelle nicht übersteigt.

Die Werte in der Tabelle resultieren aus einer qualifizierten Erhebung, die durch die Stadt Mainz veranlasst wurde.

Angemessene Brutto-Monatskaltmiete (Euro/Wohnung) ab 01.01.2025						
	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalte	3-Personen-Haushalte	4-Personen-Haushalte	5-Personen-haushalte	6-Personen-Haushalte
Brutto-kaltmiete	660,00 €	750,00 €	1.030,00 €	1.180,00 €	1.420,00 €	1.590,00 €

Bei Haushalten mit mehr als sechs Personen erhöht sich der Betrag für einen 6-Personenhaushalt für jede weitere Person um 186 €. Bei Wohngemeinschaften werden geringere Beträge angesetzt. Diese werden individuell berechnet.

Für die Prüfung der Erforderlichkeit des Umzuges müssen plausible, objektiv nachvollziehbare und verständliche Gründe vorliegen.

Auf Antrag können Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten **bei vorheriger Zusicherung** durch das bis zum Umzug zuständige Jobcenter übernommen werden. Voraussetzung hierfür ist die Erforderlichkeit des Umzugs.

Für die vorherige Zusicherung zu den Kosten der Mietkaution ist das Jobcenter am Ort der neuen Unterkunft zuständig.